

## **Johannes Wertenbruch, Handelsregistereintragung des Nießbrauchs am Kommanditanteil?, NZG 2020, 641 – Überblick**

1. Der Nießbrauch am Kommanditanteil spielt in der Praxis insbesondere bei Familiengesellschaften eine große Rolle, weil er im Rahmen einer Nachfolgeregelung mit der Übertragung des Kommanditanteils kombiniert werden kann (Wertenbruch, NZG 2020, 641). Der bisherige Kommanditist überträgt seinen Anteil im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge auf einen Nachfolger und behält sich zum Zwecke der eigenen Versorgung die Gewinnanteile als Nutzungen iSd §§ 1068, 1030, 100 BGB vor (sog. Vorbehaltsnießbrauch). Vereinbart werden kann insoweit auch eine bestimmte Quote (sog. Quotennießbrauch). Möglich ist auch eine Einräumung durch erbrechtliches Vermächtnis (sog. Vermächtnisnießbrauch). Die Frage der Handelsregistereintragung ist gesetzlich nicht geregelt.
2. Das OLG Köln hat jüngst (2019) ebenso wie das OLG München (2016) die Eintragung abgelehnt, während das OLG Oldenburg (2015) und das OLG Stuttgart (2013) die Eintragung bejaht haben (NZG 2020, 641 f.).
3. Auf eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der KG nach §§ 171, 172 HGB kann die Handelsregistereintragung des Nießbrauchs nicht gestützt werden, weil der Nießbraucher im Außenverhältnis nicht persönlich haftet (NZG 2020, 641, 643).
4. Wegen der Nichtbeteiligung des Kommanditisten und des Nießbrauchers an der organschaftlichen Vertretung müssen auch keine Vertretungsverhältnisse durch eine Registereintragung verlautbart werden (NZG 2020, 641, 644).
5. Ein Stimmrecht steht dem Nießbrauch sowohl bei Grundlagengeschäften als auch bei laufenden Geschäften nicht zu. Ihm kann aber – wie einem Treugeber – im Rahmen einer Einbeziehung in das Innenverhältnis der Gesellschaft vertraglich ein Stimmrecht eingeräumt werden. Aber auch dies rechtfertigt – wie bei der Treuhand – nicht eine Handelsregistereintragung (NZG 2020, 641, 644 f.).
6. Die Zustimmungspflicht des Nießbrauchers nach § 1071 BGB wirkt nur im Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Nießbraucher und ist daher auch keine geeignete Grundlage für eine Eintragung (NZG 2020, 641, 645).
7. Mit der eintragungsfähigen Testamentsvollstreckung am Kommanditanteil ist der Nießbrauch nicht vergleichbar, weil der Nießbraucher – anders als der Testamentsvollstrecker – weder Inhaber einer materiell-rechtlichen Verfügungsbefugnis noch – in prozessualer Hinsicht – Partei kraft Amtes ist (NZG 2020, 641, 646 f.).